



Ministerialrätin Barbara Kuchler

Referatsleiterin

## 1. Kommunale Statistikstellen im Freistaat Sachsen

Gemäß § 9 Absatz 1 SächsStatG dürfen Kommunalstatistiken ausschließlich durch gesonderte Stellen der Gemeindeverwaltung, sog. Kommunale Statistikstellen (KS), durchgeführt werden, deren Ausgestaltung im Einzelnen in § 9 Absätze 1 bis 4 SächsStatG geregelt ist und deren Einrichtung gemäß § 9 Absatz 5 SächsStatG verschiedenen Stellen, darunter auch dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten, anzuzeigen ist.

Weitere Einzelheiten regelt zudem die auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsStatG erlassene Verordnung des SMI zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen vom 9. Februar 1996, SächsGVBl. Seite 81.

Die in § 9 Abs. 3 SächsStatG vorgesehene schriftliche *Dienstanweisung* des Bürgermeisters über die Errichtung und Ausgestaltung der kommunalen Statistikstelle hat die Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die in den o. g. Vorschriften festgelegten Voraussetzungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Kommunalen Statistikstelle zu erfüllen.

Dabei ist es wiederum der Sinn einer Dienstanweisung, den geltenden Gesetzeswortlaut bzw. Verordnungswortlaut nicht lediglich zu wiederholen, sondern zu konkretisieren, also genaue Handlungsanweisungen zu geben. Auch hat die Dienstanweisung keine Regelungen zu enthalten, die nicht über das hinausgehen, was die ohnehin geltenden Vorschriften des SächsStatG enthalten. Denn solche Regelungen sind überflüssig und daher zur Vermeidung von Unklarheiten nicht in die Dienstanweisung aufzunehmen.

Mit anderen Worten:

In der Dienstanweisung sind danach *konkrete* Regelungen zu treffen, die sicherstellen, was in § 9 Absatz 1 und 4 SächsStatG verlangt ist, nämlich

- dass die Statistikstelle als eine von anderen Verwaltungsstellen der Gemeinde getrennte Dienststelle organisiert ist: Eigene, von der übrigen Verwaltung abgegrenzte Räumlichkeiten (Lageplan); direkte und ungeöffnete Weiterleitung der an die Kommunale Statistikstelle adressierten Post, einschließlich der Sicherung der Räume der Statistikstelle gegen den Zutritt unbefugter Personen (Regelungen zur Zugangsberechtigung und Zugangskontrolle; Besucherregelung). Dabei sind nähere Erläuterungen erforderlich, welche tatsächlichen Vorkehrungen für eine wirksame Abschottung der Statistikstelle von den übrigen Bereichen der Kommunalverwaltung getroffen werden.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Es ist eine konkrete Bestimmung der Räumlichkeiten der Statistikstelle vorzunehmen (z. B.: „Die Kommunale Statistikstelle ist in den Räumen x, y, z untergebracht oder entsprechend dem beigefügten Lageplan untergebracht.“) und die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten zu bestimmen (z. B.: „Die Zugangstüren/ Räume der Statistikstelle sind wie folgt gesichert: ...“); es sind des Weiteren die konkret getroffenen Maßnahmen zur Zugangsberechtigung und -kontrolle der Räumlichkeiten darzulegen bzw. eine Besucherregelung zu treffen,

- dass die Statistikstelle mit eigenem Personal ausgestattet ist, welches während der Tätigkeit in der Statistikstelle keine Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen darf - und dies nicht nur in Fällen eines Interessenkonflikts, wie die vorliegende Dienstanweisung unter 3.1 vorsieht.

Dies betrifft: Die Festlegung, wer in schriftlicher Form den Beginn und das Ende der Zuweisung von städtischen Bediensteten an die kommunale Statistikstelle bestimmt; ferner die Belehrung und Verpflichtung des Personals der Statistikstelle betreffend die Wahrung des Statistikgeheimnisses sowie den Hinweis, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Erkenntnisse über Auskunftspflichtige, die während einer Tätigkeit in der Kommunalen Statistikstelle gewonnen wurden, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistikstelle fortbesteht; des weiteren Festlegungen, dass die Übernahme einer Tätigkeit außerhalb der Kommunalen Statistikstelle der Abordnung der betreffenden Person voraussetzt, sowie die Festlegung, wer die Abordnung vorzunehmen hat und dass über eine entsprechende Abordnung ein schriftlicher Nachweis zu führen ist). Es muss festgelegt werden, wer die Aufsicht über die kommunale Statistikstelle ausübt, und es muss festgelegt werden, wer den Leiter der Statistikstelle bestimmt,

- dass der Leiter der Organisationseinheit, in welche die Statistikstelle eingegliedert ist, keinen Einblick in Einzelangaben nehmen darf, sofern ihm auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Das Gebot der organisatorischen Trennung und die Ausstattung der Statistikstelle mit eigenem Personal umfasst auch die Position eines Leiters der Statistikstelle,

und die regeln

- auf welche Weise eine Sicherung von Unterlagen mit Einzelangaben vorgenommen wird, insbesondere welche konkret getroffenen technischen Maßnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ergriffen werden.

Merke: Allein die Einrichtung einer Kommunalen Statistikstelle bedarf keiner Satzung!

Da ohne diese organisatorische Maßnahme keine kommunalen Umfragen zulässig sein dürften, ist eine funktionierende Kommunalstatistik ohne eine solche Verwaltungseinheit kaum noch möglich.

Folgende Punkte sind von meiner Behörde im Rahmen einer solchen Dienstanweisung schon angeregt/bemängelt worden:

- Beifügung eines Lageplans, aus dem sich der Standort der KS und der ihr benachbarten übrigen Teile der Stadtverwaltung ergibt
- Dem Leiter des Hauptamts der Stadt darf zwar die Aufsicht, nicht aber die Leitung der KS übertragen werden: Das Gebot der organisatorischen Trennung von anderen Verwaltungsstellen und ihrer Ausstattung mit eigenem Personal umfasst auch die Position des Leiters der KS
- Es muss in der DA bestimmt werden, wer in schriftlicher Form den Beginn und das Ende der Zuweisung von städtischen Bediensteten an die KS bestimmt
- Festlegungen hinsichtlich an die KS adressierte Post mit entsprechender Anweisung an die Poststelle
- Abschottung durch Installation ausreichender Schließanlagen
- Regelungen zur Zugangskontrolle und Zugangsberechtigung
- Betretungsrecht von Reinigungspersonal nur während der Dienstzeiten
- Insgesamt soll die DA nicht nur den Gesetzestext des Statistikgesetzes wiederholen, sondern genauere Handlungsanweisungen enthalten
- Bsp.: Es ist in der DA nicht nur aufzunehmen, dass der Umgang mit Datenträgern zu protokollieren ist, sondern es sollte erläutert werden, wie protokolliert wird, was protokolliert wird und wer protokolliert
- Führung eines Besucherbuches? Was wird eingetragen? Was geschieht mit diesen Daten? Wie lange wird das Buch aufbewahrt? Wer wertet das Buch aus?

Das Muster einer entsprechenden Dienstanweisung kann beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten abgefragt werden.

### **Anfrage zur KS:**

Eine zum Personal der KS gehörende Mitarbeiterin der Stadtverwaltung ist zugleich Personalrätin und möchte ihre diesbezüglichen Aufgaben als Personalrätin in den Räumen der KS vornehmen

Erg.: Keine Bedenken. § 9 I Satz 2 SächsStatG schreibt vor , dass die KS mit eigenem Personal ausgestattet sein muss, das während der Tätigkeit in der KS nicht mit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut sein darf, Grund: Es soll verhindert werden, dass ein und derselben Person nicht personenbezogene Daten dritter bekannt werden, und verbunden werden. Aufgaben des Personalrats sind aber keine Aufgaben des Verwaltungsvollzugs.

**Anfrage zur KS:**

Heimarbeit in der KS?

Zu den Anforderungen siehe 16. Tätigkeitsbericht des SDB unter 5.1.3, abrufbar im Internet auf der Homepage des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

## Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kurz erläutert

Die „VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ **ist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in der gesamten Union auf die allermeisten Verarbeitungen personenbezogener Daten anzuwenden.**

Nicht anzuwenden ist sie u. a. auf Tätigkeiten zur pol. Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung (dafür gilt die bis zum 6. Mai 2018 umzusetzende neue Richtlinie [EU] 2016/680) sowie auf das Recht der nationalen Sicherheit.

### Grundsätzliches

- Mit der DS-GVO gelten zukünftig in allen Staaten der EU grundsätzlich die gleichen Standards.
- Umfassende Regelung zum Datenschutz und zum freien Verkehr von Daten in der EU mit ihren ca. 500 Millionen Einwohnern.
- Verordnung, d. h. unmittelbare Geltung, aber zahlreiche Öffnungsklauseln wie eine Richtlinie („Richtlinie im Verordnungsgewand“).
- Heftig umstrittenes Gesetzgebungsverfahren (2012-2016), im EP ca. 4000 Änderungsanträge (!), beschlossen schließlich am 27. April 2016.
- Die alte Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG von 1995 tritt außer Kraft; sie konnte in den Mitgliedsstaaten bestimmte Probleme (z. B. den Umgang mit facebook) nicht lösen.
- BDSG und Sächsisches Datenschutzgesetz treten wie die anderen nationalen (z. B. irischen, polnischen etc.) Datenschutzgesetze am 25. Mai 2018 außer Kraft.

- Bund: Neues „BDSG“ vom 30. Juni 2017 mit ergänzenden oder beschränkenden (z. B. hinsichtlich der Betroffenenrechte) Regelungen.
- Sachsen: „Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz“ derzeit im parlamentarischen Verfahren (Drs 6/10918).

### Was ist neu?

- **Geographischer Anwendungsbereich:** Die DS-GVO ist auch auf Datenverarbeiter, die lediglich ihre Waren oder Dienstleistungen in der Union anbieten, anwendbar (!), Art. 3 Abs. 2, sog. MARKTORTPRINZIP. Solche Unternehmen müssen künftig einen verantwortlichen Vertreter in der Union bestimmen, Art. 27. Beispiel: facebook Inc. (Kalifornien) wird künftig vollumfänglich die DS-GVO zu beachten haben, soweit Nutzer in der Union betroffen sind.
- Komplexer **Kooperations- und Kohärenzmechanismus** für die Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen im privaten Bereich zur einheitlichen Entscheidung (Art. 56, 60 ff.).
- **One-Stop-Shop-Mechanismus** für Unternehmen, die Daten in mehreren EU-Staaten verarbeiten, ist nur noch die Aufsichtsbehörde an ihrem Hauptsitz zuständig (Art. 65 ff.).

### Was war in Ansätzen schon vorhanden, wurde aber kräftig fortentwickelt?

- **Einwilligung, insb. auch von Kindern** (Art. 4 Nr. 11, Art. 7, Art. 8).
- **Grundsätze der Datenverarbeitung** (Art. 5).

- **Schutz besonders schützenswerter Daten** (Art. 9, 10, z. B. Gesundheitsdaten).
- **Rechte der betroffenen Person** (Art. 12 bis 22, u. a. „Recht auf Datenübertragbarkeit“).
- **Beweislast und Verantwortlichkeit beim Verantwortlichen („accountability“)** (Art. 24).
- **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by design and by default“)** (Art. 25).
- **Auftragsverarbeiter** (Art. 27 ff.).
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 35 ff.).
- **Interne Datenschutzbeauftragte** (Art. 37 ff., z. B. zwingend für Behörden oder wenn die Kerntätigkeit nach Art und Umfang eine Überwachung der betroffenen Personen erfordert oder besonders schützenswerte Daten verarbeitet werden).
- **Verhaltensregeln der Wirtschaft** müssen durch Aufsichtsbehörden genehmigt werden (Art. 40 Abs. 5).
- **Zertifizierung, Datenschutzsiegel und -prüfzeichen** müssen durch Aufsichtsbehörden genehmigt werden (Art. 42 Abs. 5).
- **Datentransfers in Drittstaaten** (Art. 44 ff., z. B. in die USA).
- **Völlig unabhängige Aufsichtsbehörden** (Art. 51 ff.) mit erheblichen Befugnissen und Sanktionsmöglichkeiten (Art. 83, 84: Geldbußen bis zu 4% des weltweiten Konzernumsatzes! Art. 58 Abs. 2 Buchst. f: Untersagung der Weiterverarbeitung!).
- **Europäischer Datenschutzausschuss** (Art. 68 ff.).
- **„Besondere Verarbeitungssituationen“** (Art. 85 ff, z. B. Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Datenschutz, Informationsfreiheit, Beschäftigtendatenschutz, kirchlicher Datenschutz: En bloc dem nationalen Gesetzgeber weitgehend überlassen.

Auf einen Blick:

### Vorteile

#### ABSTRAKT

- einheitlicher Rechtsrahmen in Europa
- Marktortprinzip
- Stärkung der Rechte der Betroffenen
- Anpassung bei technischen Vorgaben
- Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

#### KONKRET

- **Umfassenderer Schutz („Grundrechte, deren Schutz das Datenschutzrecht bezweckt“)**
- **Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten,**
- **Weiter Personenbezugsbegriff**
- **Pseudonymisierung, Pseudonymisierungspflicht**
- **Begrenzung der Speicherdauer**
- **Informationspflichten**

### Nachteile

#### ABSTRAKT

- hoher Verwaltungsaufwand
- Wegfall bisheriger deutscher Datenschutzregelungen
- offene Rechtsbegriffe
- Rechtsunsicherheit in Übergangsperiode
- Novellierung im europäischen Rahmen schwer

#### KONKRET

- **Grundsatz der Direkterhebung entfällt**
- **Zweckbindung gelockert**
- **Datenweitergaben werden erleichtert**

...

Weitere Informationen zu einzelnen Themen von besonderem Interesse (z. B. Beschäftigtendatenschutz) sind in den sog. „**Kurzpapieren**“ der Datenschutzkonferenz enthalten, abrufbar unter <https://www.saechsdsb.de/novellierung-eu-datenschutz>

## 2. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten. Sie wird ab dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union (EU) - und damit auch im Freistaat Sachsen - Geltung beanspruchen und die bisherige allgemeine Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG ersetzen. Die Datenschutz-Grundverordnung hat zum Ziel, sowohl die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen - insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten - zu schützen als auch den freien Verkehr personenbezogener Daten zu gewährleisten (vgl. Art. 1 DSGVO).

Im Unterschied zu Richtlinien sind EU-Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV). Der europäische Gesetzgeber will mit dem Instrument der Verordnung eine Vollharmonisierung des Datenschutzrechts in Europa erreichen.

Die unmittelbare Geltung der Datenschutz-Grundverordnung hat dabei zum einen zur Folge, dass sie grundsätzlich ohne weitere Bestandteil der jeweiligen Rechtsordnung wird. Zum anderen kommt der Datenschutz-Grundverordnung aufgrund ihrer unmittelbaren Geltung ein Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht zu. Dies bedeutet, dass nationales Recht, welches in Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung steht, ab deren Geltungsbeginn nicht mehr zur Anwendung kommen darf.

Um die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten daher ihr nationales Recht bis zum Geltungsbeginn an die Datenschutz-Grundverordnung anpassen. In Deutschland kommt diese Aufgabe in erster Linie dem Bundes- sowie den Landesgesetzgebern zu.

Aber auch die Selbstverwaltungskörperschaften - insbesondere die Kommunen und die Hochschulen - sind aufgefordert, ihr Satzungsrecht auf eventuellen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls mit der Datenschutz-Grundverordnung bis zum 25. Mai 2018 in Einklang zu bringen.

### Öffnungs- und Spezifizierungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung und das nationale Datenschutzrecht

Die Datenschutz-Grundverordnung ist eine untypische EU-Verordnung insoweit, als sie Ausnahmen von dem Grundsatz trifft, wonach eine Verordnung keiner weiteren Umsetzungsakte mehr bedarf. Stattdessen sieht sie eine Reihe von Öffnungs- und Spezifizierungsklauseln vor, die den mitgliedstaatlichen Gesetzgebern teils Gestaltungsspielräume eröffnen, teils Regelungsaufträge auferlegen.

Die Mehrzahl dieser Öffnungs- und Spezifizierungsklauseln betrifft die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen. Im öffentlichen Bereich ist der Vollharmonisierungsanspruch der Datenschutz-Grundverordnung damit von vornherein eingeschränkt.

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt allerdings nicht für Verarbeitungen im Rahmen von Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts (Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Dies betrifft etwa Verfassungsschutzbehörden oder die parlamentarische Tätigkeit des Landtags.

Vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen sind ferner Datenverarbeitungen im Bereich der Strafjustiz (Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO). Diesbezüglich hat der europäische Gesetzgeber flankierend zur Datenschutz-Grundverordnung die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz in der Strafjustiz erlassen.

### Die rechtmäßige (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO

Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der in dieser Vorschrift genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Datenschutz-Grundverordnung führt somit den bekannten Grundsatz fort, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten verboten ist, sofern nicht ein entsprechender Erlaubnistatbestand vorliegt (sogenanntes "Verbot mit Erlaubnisvorbehalt").

Für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO mindestens eine der dort festgelegten Bedingungen vorliegen.

Normiert ist dort auch:

*Die Verarbeitung ist erforderlich, um eine Aufgabe wahrzunehmen, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO).*

Dies stellt für die öffentlichen Stellen den zentralen Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung personenbezogener Daten dar.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ergibt sich jedoch nicht allein und unmittelbar aus dieser Vorschrift, sondern ist vielmehr gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO durch Unionsrecht oder das Recht des jeweiligen Mitgliedstaats festzulegen.



### 3. Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung nennt in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a DSGVO die Einwilligung als eine mögliche Grundlage für eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Nach dieser Vorschrift ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

Eine Einwilligung ist nach Art. 4 Nr. 11 DSGVO "jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist".

#### Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung

- Freiwillig (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Nach der Datenschutz-Grundverordnung kann eine Willensbekundung nur freiwillig sein, wenn die betroffene Person "eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden" (Erwägungsgrund [ErwGr] 42 DSGVO).

Bei öffentlichen Stellen ist das Merkmal der Freiwilligkeit besonders zu prüfen. Darauf weist Erwägungsgrund 43 DSGVO eindrücklich hin.

- Informiert (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Außerdem muss die betroffene Person ihre Einwilligung "in informierter Weise" erteilen. Das setzt voraus, dass die betroffene Person mindestens weiß, wer der Verantwortliche ist und für welchen Zweck ihre Daten verarbeitet werden sollen. Insgesamt muss die Unterrichtung die betroffene Person in die Lage versetzen, zu wissen, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt (ErwGr 42 DSGVO). Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO ist die betroffene Person auch darüber zu belehren, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann, der Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aber nicht rückwirkend beseitigt.

- Bezogen auf einen bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a DSGVO)

Nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a DSGVO kann die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur "für einen oder mehrere bestimmte Zwecke" erteilt werden. Dieses Erfordernis greift das Prinzip der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO auf.

- Bezogen auf eine bestimmte Verarbeitung (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Es gibt unter der Datenschutz-Grundverordnung - wie auch im bisherigen nationalen Recht - keine "Blanko-Einwilligungen".

- Unmissverständlich (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)

Die betroffene Person muss die Einwilligung in eine Verarbeitung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht haben, damit diese ihre Rechtfertigungswirkung entfalten kann. Diese Willensbekundung kann in Form einer ausdrücklichen Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erfolgen.

Untätigkeit ist keine unmissverständliche bestätigende Handlung (vgl. ErwGr 32 DSGVO).

### Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Die betroffene Person ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO zu belehren.

### Nachweispflicht (Art. 7 Abs. 1 DSGVO)

Stützt eine öffentliche Stelle eine Datenverarbeitung auf eine Einwilligung, so muss sie nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DSGVO). Die Nachweispflicht erfordert eine Form der Einwilligungserklärung, die einen solchen Nachweis auch ermöglicht. Schriftform ist durch die Datenschutz-Grundverordnung zwar nicht gefordert, ihre Wahrung im Hinblick auf die Nachweispflicht aber nach wie vor zu empfehlen.

### Die Problematik der Fortgeltung bisher erteilter Einwilligungen

Mit dem Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (25. Mai 2018) werden die nach bisherigem Datenschutzrecht wirksamen Einwilligungen nicht "automatisch" unwirksam, auch wenn sie nicht in jeder Hinsicht den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen.

Vielmehr stellt Erwägungsgrund 171 DSGVO klar, dass die Verantwortlichen - also auch die öffentlichen Stellen - in vielen Fällen die Verarbeitung aufgrund einer bereits vor Geltung der Datenschutz-Grundverordnung eingeholten Einwilligung fortsetzen können. Voraussetzung ist allerdings, dass die "Art der bereits erteilten Einwilligung" (so wörtlich ErwGr 171 Satz 3 DSGVO) den Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss die Einwilligung unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung neu eingeholt werden.

#### 4. Statistikrechtliche Regelungen der DSGVO

Die Verarbeitung personenbezogener Daten fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO - , die ab dem 25. Mai 2018 gilt (Art. 99 Abs. 2 DSGVO). Künftige Gesetzgebungsvorhaben, die die Verarbeitung personenbezogener Daten auch zu statistischen Zwecken betreffen, müssen sich daher an den entsprechenden Regelungen der DSGVO orientieren, um nach ihrem Inkrafttreten nicht in Konflikt mit unmittelbar geltendem EU-Recht zu geraten oder Regelungslücken bzw. Rechtsunklarheiten zu verursachen. Aber auch das geltende Recht darf der DSGVO nicht widersprechen.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter anderem zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß der DSGVO, Art. 89 Abs. 1 DSGVO. Hierzu zählen technische und organisatorische Maßnahmen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. In Betracht kommen auch Pseudonymisierungsverfahren, sofern eine Zweckerfüllung auf diese Weise möglich ist.

Datenschutzrechtlich problematisch ist Art. 5 Abs. 1b DSGVO, wonach eine Weiterverarbeitung von Daten unter anderem zu statistischen Zwecken nicht als unvereinbar mit dem Zweck der ursprünglichen Erhebung gilt.

Nach Art. 9 Abs. 2 j DSGVO ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für statistische Zwecke zulässig, wenn dies auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung erforderlich ist, welche in ihrer Zielsetzung verhältnismäßig ist, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt (abstrakte Ebene) sowie angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person (personenbezogene Ebene) vorsieht.

Im Rahmen der nach Art. 89 Abs. 1 DSGVO gewährten Garantien können die Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift durch gesetzliche Regelung Ausnahmen hinsichtlich

- des Auskunftsrechts des Betroffenen (Art. 15 DSGVO),
- des Rechts auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- und des Widerspruchsrechts (Art. 21 DSGVO)

schaffen.

Spezielle, die Rechte der betroffenen Person einschränkende Regelungen betreffen bei Verarbeitungen für statistische Zwecke

- die ausgeschlossenen Informationspflichten [Art. 14 Abs. 5 b) DSGVO],

- die nicht geltenden Lösungsregelungen [Art. 17 Abs. 3 d) DSGVO] und
- das einschränkbare Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten (Art. 21 Abs. 6 DSGVO).

Das Auskunftsrecht der Betroffenen (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) zählen nach dem bisherigen Datenschutzstandard und nach der Rechtsprechung zu den zentralen Datenschutzrechten, deren Geltendmachung oftmals erst zur Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verhilft. Es ist auch bei der Durchführung von amtlichen Statistiken kein Grund für eine generelle Einschränkung dieser Betroffenenrechte ersichtlich.

Die Öffnungsklausel ist fakultativ. Ausnahmen sind vorbehaltlich der in Art. 89 Abs. 1 DSGVO erwähnten Bedingungen und Garantien nur möglich, aber keineswegs im Regelfall vorzusehen. Sollten in Statistikgesetzen Ausnahmen von den Betroffenenrechten in Betracht gezogen werden, sind die Begründungen hierfür genau zu überprüfen. Art. 89 Abs. 2 DSGVO regelt, dass insoweit Ausnahmen nur vorgesehen werden können,

*„als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.“*